

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:  
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30  $\mathcal{A}$ .  
für Versammlungsanzeigen 10  $\mathcal{A}$  pro Zeile.

## Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

Zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe einerseits und dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands und dem Zentralverband der Maschinisten und Geiger sowie Berufsgenossen Deutschlands andererseits ist folgender Tarifvertrag geschlossen:

### § 1.

#### Geltungsbereich des Tarifvertrages.

1. Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich. An allen Orten oder in zusammenhängenden Wirtschaftszonen, wo die vertragsschließenden Parteien Unterverbände haben oder solche errichten, sollen diese Unterverbände miteinander Lohn- und Arbeitstarife nach dem diesem Vertrage beigefügten Muster abschließen. Die vertragsschließenden Parteien treten ferner dafür ein, daß dieser Reichstarifvertrag und die von den Unterverbänden abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife für allgemein verbindlich erklärt werden.

2. Die Vertragsparteien dürfen abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitern nicht treffen.

3. Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter den Tarifvertrag und haben die Verpflichtung, ihn in vollem Umfange durchzuführen.

4. Die vertragsschließenden Parteien haben ihre Unterverbände zum Abschluß von Lohn- und Arbeitstarifen anzuregen und sie dabei zu unterstützen. Kommt eine Einigung über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifs nicht zustande, dann hat sich das Haupttarifamt (§ 8) der Sache anzunehmen und eine Einigung zu versuchen. Ein Schiedsspruch ist zu fällen, wenn die Vertragsparteien des Reichstarifvertrages damit einverstanden sind.

5. Liegt die Arbeit in einer Gegend, wo die Vertragsparteien keinen Unterverband haben, so können die zuständigen Bezirksverbände selbst den Lohn- und Arbeitstarif abschließen.

### § 2.

#### Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. Um den unwirtschaftlichen Zustand, daß in der einen Gegend ein Mangel, in der andern ein Ueberfluß von Arbeitskräften besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen, wollen die beiderseitigen Tarifparteien bestrebt sein, sich gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen. Soweit nicht öffentliche Körperschaften der Arbeitsnachweise handhaben, sollen gemeinsam geleitete berufliche Arbeitsnachweise für die einzelnen Tariforte oder Bezirke gebildet werden, es sei denn, daß die örtlichen Organisationen darüber einig sind, daß ein Bedürfnis dazu nicht besteht. Das Nähere wird in besonderen Richtlinien festgestellt.

2. Bei Entlassungen zur Verminderung der Arbeiterzahl gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Verminderung der Arbeitsgelegenheit auf einer Baustelle oder in einem Betriebe hat sich der Bauleiter mit der Arbeitervertretung darüber ins Benehmen zu setzen, ob Entlassungen vorgenommen oder ob zunächst alle vorhandenen Arbeiter bei verkürzter Arbeitszeit weiter beschäftigt werden sollen. Dabei sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des Unternehmers seinem Auftraggeber gegenüber und die rationelle Ausnützung der Maschinen gebührend zu berücksichtigen. Bei Verminderung der Arbeiterzahl ist zunächst darauf zu halten, daß Familienväter nicht vor Unverheirateten entlassen werden.

3. Bei der Entlassung ist der Lohn sofort zu zahlen. Hat der Arbeiter seine Entlassung gefordert, so hat er Anspruch auf sofortige Lohnzahlung nur dann, wenn er von seinem Vorgesetzten den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis setzt. Wenn auf einer Baustelle an demselben Tage 15 oder mehr Personen austreten, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Zahlungstermin auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeitnehmer bestimmte Adresse abzusenden. Das Zusammenholen des Geschirrs soll in die Arbeitszeit fallen. Den Zimmerern ist vor der Entlassung Zeit zum Werkzeugschärfen zu geben.

4. Ueber Kündigungsfristen zur Lösung des Arbeitsverhältnisses können die beiderseitigen Unterverbände (Ortsvereine) für jedes Tarifgebiet besondere Vereinbarungen treffen. Soweit das nicht geschieht, wird als gültiges Recht die tägliche Lösung des Arbeitsverhältnisses am Tageschluß anerkannt.

### § 3.

#### Arbeitszeit.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, soll die Dauer von 8 Stunden (wöchentlich 48 Stunden) nicht überschreiten. Wenn durch Vereinbarung eine Ver-

kürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werkstage verteilt werden. Die Unterverbände der vertragsschließenden Parteien sollen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen festlegen und darüber eine Tabelle aufstellen.

### § 4.

#### Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen nur gefordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind; ferner bei dringenden Reparatur- oder Installationsarbeiten, wenn andernfalls Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter feiern müßten. Auf Betonbauten, Untertagebauten und Wasserarbeiten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicherheitsgründen die Fertigstellung angefangener Konstruktionsteile, wie Unterzüge, Säulen, Treppenläufe, Wände und Gewölbe nicht unterbrochen werden darf. Eine willkürliche und regelmäßige Ueberschreitung der normalen Arbeitszeit darf dadurch nicht herbeigeführt werden.

Als Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gelten während des ganzen Jahres:

- als Nachtarbeit jede Arbeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr;
- als Ueberstunden jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der Nachtarbeit und der tarifmäßigen Arbeitszeit liegt;
- als Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen jede Arbeit an diesen Tagen von morgens 5 Uhr bis abends 12 Uhr.

2. In besonderen Fällen können Mehr- und Wechselschichten eingerichtet werden. Wenn unter Wechsel der Arbeiterschaft Mehrschichten, insbesondere Wechselschichten ausgeführt werden, so sind hierfür die Zuschläge für Ueberstunden und Nachtarbeit nicht zu zahlen. Es kann jedoch für diejenigen Schichten, die in die Nachtzeit fallen, ein Zuschlag in den Lohn- und Arbeitstarifen vereinbart werden. Bei Einführung von Dreischichtarbeit wird eine halbe Stunde Pause für jede Schicht bewilligt und als Arbeitszeit bezahlt.

### § 5.

#### Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn wird von den bezirklichen Verbänden der Arbeitgeber mit den örtlichen oder bezirklichen Verbänden der Arbeitnehmer für den jeweiligen Geltungsbereich ihrer Lohn- und Arbeitstarife vereinbart.

2. Für jugendliche Arbeiter und Junggesellen sowie für Gesellen und Arbeiter, die wegen Invalidität oder hohen Alters in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, können niedrigere Löhne festgesetzt werden.

3. Zu den tariflichen Löhnen sind besondere Zuschläge zu vereinbaren für Arbeiten außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit, außerhalb des Tarifortes oder Lohngebietes\* sowie für außergewöhnliche Arbeiten und für die Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge.

4. Treten während der Vertragsdauer wesentliche Veränderungen in den Kosten für den Lebensunterhalt ein, so haben die Unterverbände in Zwischenräumen von 2 zu 2 Monaten das Recht, eine Änderung der Löhne und Zuschläge (Ziffer 3) zu vereinbaren. Auf Antrag einer Vertragspartei hat sich die andere spätestens 8 Tage nach Eingang des Antrages zu diesbezüglichen Verhandlungen zu stellen. Die Verhandlungen über diese Änderungen der Tariflöhne sollen bezirklich erfolgen.

5. Der Lohn wird im allgemeinen nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt. Ist jedoch der Arbeiter durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden oder durch einen Geburts-, Krankheits- oder Todesfall in seiner Familie an der Arbeit verhindert, so wird ihm die versäumte Arbeitsleistung bis zu einem Arbeitstage vergütet. Der Arbeiter hat den Nachweis seiner Verhinderung zu erbringen. Wenn infolge Witterungsverhältnisse, Materialmangels oder Betriebsstörungen die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann, oder im Laufe des Tages ruhen muß, so wird die Feierzeit bis zu 2 Stunden am Tage vergütet. Voraussetzung für die Lohnzahlung ist die Arbeitsbereitschaft oder die Anordnung des Bauleiters, daß für die weitere Tageszeit auf die Bereitschaft verzichtet wird. Arbeitsbereitschaft liegt nicht vor, wenn der Arbeiter nach allgemeinen Erfahrungen beim Fortgang aus seiner Behausung damit rechnen mußte, daß wegen Regens oder Frostes die Arbeit nicht aufgenommen werden konnte.

\* Arbeiten auf einer zusammenhängenden Baustelle, die sich über mehrere Tarif- oder Lohngebiete erstreckt, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Wenn die Arbeit aus vorstehenden Gründen ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten an den Maschinen beschäftigt werden.

6. Der Lohn ist wöchentlich spätestens Sonnabends und in der Regel während der Arbeitszeit auszuzahlen.

### § 6.

#### Berufliche Nebenarbeit gegen Entgelt.

Die Uebernahme von beruflichen Nebenarbeiten gegen Entgelt außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit ist den Arbeitern nicht gestattet.

### § 7.

#### Vertretung der Arbeiter.

1. Von den Arbeitern auf jeder Arbeitsstelle sind Platz- oder Baudelegierte zu ernennen oder von den Arbeiterorganisationen zu bestimmen, wobei nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe beziehungsweise Organisationen zu berücksichtigen sind. Und zwar können gewählt werden:

bei einer Arbeiterzahl bis 19	1 bis 2 Delegierte
" " " von 20 bis 49	3 " "
" " " " 50 bis 99	5 " "
" " " " 100 bis 199	6 " "

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitnehmern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitnehmern für je weitere 1000.

Die Baudelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen. Kein Baudelegierter darf auf mehr als einer Baustelle als solcher tätig sein. In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation beziehungsweise seine Berufsgruppe zuständige Baudelegierte angerufen werden.

2. Die Baudelegierten gelten für Betriebsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebsobleute und für Betriebsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsrat im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Baudelegierten erstrecken sich lediglich auf die einzelne Betriebsstelle, auf der sie tätig sind.

3. Zur Erledigung der über die einzelnen Bau- oder Arbeitsstelle hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Baudelegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes befindlichen Arbeitsstellen eines Unternehmens einen Delegiertenausschuß, dem die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrats im Sinne des Betriebsrätegesetzes zuteilen. — Die Zahl der Delegiertenausschußmitglieder richtet sich nach der Zahl der im Gesamtbetrieb beschäftigten Arbeiter, gemäß den Bestimmungen unter I. — Die einzelnen Berufsgruppen\* sollen in dem Delegiertenausschuß möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

4. Die Namen der Baudelegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber mitzuteilen, der sie durch Aushang auf der Arbeitsstelle bekanntzugeben hat.

5. Zur Vertretung der Arbeitgeber gegenüber den Baudelegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben dem Arbeitgeber und den Bevollmächtigten seines Geschäftsbereiches auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Arbeitsstellen besetzt.

6. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Verhältnisse der Arbeitervertreter nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes.

7. Die Baudelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen; insbesondere haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß auf der Arbeitsstelle der Lohn- und Arbeitstarif durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, daß gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft, sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren auf der Arbeitsstelle zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

8. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist untersagt, Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen Uebernahme oder der Art der Ausübung dieses Postens zu benachteiligen.

9. Das Amt des Baudelegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Baustelle, für die er bestellt ist, sich ihrem Ende nähert oder sobald sie beendet ist. Wird der Baudelegierte aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung.

10. Die Baudelegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit infolge Ausübung des Platz- oder Baudelegiertenpostens hat eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge.







reichendes ärztliches und technisches geschultes Hilfspersonal, aber genügende Krankentransportmittel und ein zuverlässiges Meldewesen verfügt.

Damit nicht Unklarheiten entstehen, veröffentlichen wir nachstehend die zu zahlenden Stundenlohnsätze:

- 1. Lohnklasse: Im 1. Jahr 1 M., 2. Jahr 1,20 M., 3. Jahr 1,55 M.
2. " " 1. " 95 " 2. " 1,15 " 3. " 1,50 "
3. " " 1. " 90 " 2. " 1,10 " 3. " 1,45 "
4. " " 1. " 85 " 2. " 1,05 " 3. " 1,40 "

Unsere Vertreter hatten zu der Verhandlung am 18. Mai in Güstrow beantragt, nur 3 Lohnklassen einzuführen, indem die Orte der zweiten Lohnklasse im Laufe des verfloffenen Jahres zur ersten Lohnklasse übergetreten waren.

- 1. Lohnklasse: Rostock-Warnemünde, Schwerin, Wismar und Güstrow.
2. Lohnklasse: Voigtländer, Brunsbüttel, Döberitz, Fürstentum, Neubrandenburg, Neustrelitz, Parchim, Schönberg.
3. Lohnklasse: Daffow, Feldberg, Friedland, Gadebusch, Grevesmühlen, Klitz, Neustadt, Rehna, Waren.
4. Lohnklasse: Alle nicht benannten 40 Zahlstellen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Außerordentlicher Verbandstag.

Zentralvorstand und Verbandsausschuß berufen hiermit den außerordentlichen Verbandstag abermals, voraussichtlich zu einer eintägigen Tagung, in das

Volkshaus, Zeitzer Straße 32, in Leipzig,

zusammen. Der Verbandstag wird am Montag, 31. Mai, vormittags präzis 9 Uhr, eröffnet, und haben sich alle Delegierten, die auf dem außerordentlichen Verbandstag im April in Hamburg ordnungsgemäß vertreten waren, rechtzeitig einzufinden.

Als Tagesordnung ist festgesetzt: Entscheidung über die Vorschläge der Unparteiischen, den Reichstarif betreffend.

Beim Eintreffen der Delegierten in Leipzig wollen sich diese in das Bureau des Gauleiters, Gerberstr. 1 („Hotel Victoria“), Zimmer 89, bemühen, wo ihnen alsdann ihr Logis nachgewiesen wird.

Der Verbandsausschuß. Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreikt wird in Bartenstein, Bernsee, Brieg, Cöln, Dramburg, Gerbauen, Glogau, Kirchberg bei Zwickau, Militsch, Neuteich-Tiegenhof, Neuwedel, Pilsfallen, Prausnitz, Reeg, Saalfeld i. Ostpr., Schippenbeil, Sensburg und Speyer.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in Angerburg und Elbing.

Gesperrt ist in Allenburg (Ostpr.) die Firma Holzmann, in Blankenhain (Weimar) die Geschäfte von Böhm und Liebeskind, in Darmstadt die Firma „Bahnbedarf“ und die Firma „Holzbau, System Melzer“, in Langensiefen (Pommern) das Geschäft von Dümmel, in Neusalz das Geschäft von Jäckel, in Oberbayern das Walchenseekraftwerk, in Quindborn die Baustelle „Tonindustrie“, in Roda die Firma Gebr. Jmmisch, in Wehlau die Firma Holzmann und in Ziesar die Firma Gumede.

Zum Streit in Brieg i. Schl. wird uns berichtet: Am 15. April wurden wir durch den Starfmann der Unternehmer gezwungen, in den Streit zu treten, die sich weigerten, die für uns in Betracht kommende Lohnserhöhung von 1,25 M. zu zahlen.

Aus München. Der Streit am staatlichen Maschinenbau-Kraftwerk ist, wie uns berichtet wird, nach fünfwöchiger Dauer mit vollem Erfolg beendet. Nach viermaligen ergebnislosen Verhandlungen wurde durch ein Schiedsgericht des Demobilisationsamtes, dem sich beide Parteien im voraus zu fügen versprochen, dem Streit ein Ende gemacht.

Die Regelung der Lehrlingslöhne im Zimmerergewerbe in Mecklenburg. Von der Gauleitung unseres Verbandes wird uns mitgeteilt, daß der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes für Mecklenburg, Herr Heinig, Rostock, ein Rundschreiben erlassen hat, worin es über die Lehrlingslöhne wie folgt heißt: „Die Lehrlingslöhne hatten wir im April vorigen Jahres veröffentlicht, wie wir sie mit dem Innungsverband als angemessen festgelegt hatten.“

Berichte aus den Zahlstellen.

Bremen. In der am 5. Mai stattgefundenen Mitgliederversammlung berichtete Kamerad Caspar, daß die hiesigen Unternehmer sich nicht dazu entschließen wollen, vor den zentralen Verhandlungen, die voraussichtlich vom 16. bis 18. Mai stattfinden, über eine weitere Teuerungszulage mit uns zu verhandeln.

Breslau. In der am 29. April stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde vor Eintritt in die Tagesordnung das Andenken der verstorbenen Kameraden Paul Heinrich, Lorenz, Otto Kassel und Karl Michler geehrt.

Bureau-Hauscha. Am 12. Mai fand unsere Mitgliederversammlung in Hauscha statt. Erschienen waren 21 Mitglieder. Da die Zahlstelle sehr weit verzweigt ist, konnten nicht alle Kameraden erscheinen.

Unter „Verschiedenes“ führte ein Kamerad aus Hauscha aus, daß dortselbst vielfach ungelernete Arbeiter als Zimmerleute beschäftigt würden. Die Kameraden wollen dagegen energisch vorgehen, damit diese Puscherei endlich aufhört.

Frankfurt a. M. In der Zeit vom 5. bis 9. Mai fanden in den Lohngebieten Frankfurt, Offenbach, Hanau, Höchst, Friedberg und in den Bezirken Selbbergen, Wimdaden, Seligenstadt usw. Versammlungen statt.

Gedauen. Am 14. Mai fand bei dem Genossen Sachs unsere Monatsversammlung statt; sie war gut besucht. Die Quartalsabrechnung wurde genehmigt und der Kassierer entlastet.

Göppingen. Am 7. Mai fand eine Mitgliederversammlung in der „Krone“ statt. Kamerad Schwemninger aus Stuttgart berichtete vom Außerordentlichen Verbandstag in Hamburg.

Gottesberg i. Schl. Am 7. Mai fand unsere Mitgliederversammlung in Kühns Gasthof in Rothenbach statt. Von den Verhandlungen mit dem Bergbaulichen Verein berichtete der Vorsitzende, daß nun unsere Kameraden auf den Gruben eine Lohnzulage von 10 M. pro Schicht zugewilligt worden sei.





